

Besoldungs- und Bussenreglement

der

Feuerwehr

Laax-Falera

Der Vorstand der Pumpiers Laax-Falera erlässt gestützt auf Art. 23 + 24 des Betriebsreglementes der Feuerwehr Laax-Falera das nachstehende Besoldungs- und Bussenreglement.

Besoldungs- und Bussenreglement

Artikel 1

Besoldung	Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet.		
	Der Stundenansatz beträgt	Fr.	25.--
	Besoldung im Übungsdienst pro Übung:		
	- Kommandant und Vizekommandant	Fr.	40.--
	- Offiziere	Fr.	40.--
	- Gruppenführer	Fr.	32.--
	- Fourier	Fr.	25.--
	- Mannschaft	Fr.	25.--
	- Spezialistenübungen (Atemschutz)	Fr.	32.--
	Dieser Sold beinhaltet die Fahrspesen zum Übungsort innerhalb des Verbandgebietes.		
	Fahrspesen für Privatauto ausserhalb des Verbandgebietes werden gemäss dem kantonalen Spesenreglement entschädigt.		

Artikel 2

Pikettdienst	Angehörige der Feuerwehr, die Pikettdienst leisten, werden für ihre Tätigkeit besoldet:		
	Wochenpikett (Kaderleute), pro Pikettdienst Der Wochen-Pikettdienst dauert von Montag 8.00 Uhr bis Freitag 19.00 Uhr	Fr.	50.--
	Wochenendpikett, pro Wochenende Der Wochenend-Pikettdienst beginnt am Freitag Abend um 19.00 Uhr und dauert bis Montag Morgen um 8.00 Uhr	Fr.	200.--

Artikel 3

Taggeld	Die Besoldung für Kurse und Weiterbildungstage werden mit einer Tagespauschale entschädigt (Fr. 150.-- GVG / Fr. 70.-- Verband bei Kursen, welche die GVG-Beiträge erhalten).	Fr.	220.--
---------	---	-----	--------

Artikel 4

Pauschal- Entschädigung	Feuerwehrkommandant	Fr. 3'500.--
	Vizekommandant	Fr. 1'500.--
	Offiziere	Fr. 500.--
	Fourier	Fr. 300.--
	Materialwart/Gruppenführer	Fr. 300.--
Bürospesen	Pagerträger	Fr. 300.--
	Kommandant, Vize-Kommandant und Fourier	Fr. 200.--

BUSSEN

Artikel 5

Grundsatz Die Teilnahme an Übungen und Kursen sowie die Dienstleistung bei Alarm und Inspektionen sind obligatorisch.

Artikel 6

Unentschuldigtes Fernbleiben Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen werden wie folgt bestraft:

1. Fernbleiben von einer Übung 1 Übungssold
2. Fernbleiben von der Alarmübung und Inspektion 1 Übungssold
3. Disziplinwidriges Verhalten und verspätetes Erscheinen, zu frühes Verlassen einer Übung ohne ausdrückliche Erlaubnis gilt als Fernbleiben der Übung
4. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von 50% der Übungen wird der Feuerwehrpflichtersatz erhoben.

Artikel 7

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt mit Entscheidung des Vorstandsvorstandes per 1.1.2013 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 27.11.2008.

Beschlossen an der Vorstandssitzung der Feuerwehr Laax-Falera am 8.5.2013.

Der Verbandspräsident


Christian Schütz

Der Protokollführer


Ralf Seelig